

Reglement der Einwohnergemeinde Zuchwil gemäss Artikel 159 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn

über die Versorgung mit Wasser durch die Wasserverbund Region Solothurn AG

vom 2. Juli 2012

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Die Partner der Wasserverbund Region Solothurn AG beabsichtigen und verpflichten sich, in Zukunft sämtliches benötigtes Wasser im Versorgungssperimeter gemäss Absatz 2 von der neu zu gründenden Aktiengesellschaft Wasserverbund Region Solothurn AG zu beziehen.

² Die interessierten öffentlichen Wasserversorgungen als Aktionäre, beauftragen die Wasserverbund Region Solothurn AG, ihre Versorgungsgebiete und allenfalls weitere Wasserversorgungen im festgelegten Versorgungssperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

³ Zu diesem Zweck übertragen die Aktionäre der Aktiengesellschaft durch einen separaten Vertrag das Eigentum an den erforderlichen Anlagen für die Beschaffung, den Transport und die Speicherung des Wassers (sogenanntes Primärsystem).

⁴ Für die Verteilung des Wassers an die Bezügerinnen und Bezüger und für den Hydrantenlöschschutz (sogenanntes Sekundärsystem) bleiben die Aktionäre zuständig.

⁵ Der Versorgungssperimeter und die zu übertragenden Primäranlagen sind in einem Übersichtsplan bezeichnet.

§ 2 Rechtsform und Kapitalbeteiligung

¹ Zu diesem Zweck beteiligt sich die Gemeinde an einer Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff OR.

² Bei der Gründung beträgt die Beteiligung der Gemeinde ein Drittel des Aktienkapitals, ausmachend 100'000 Franken.

³ Die Gründungsmitglieder der Wasserverbund Region Solothurn AG sind

- a. die Regio Energie Solothurn (RES), vertreten durch den Verwaltungsrat und
- b. die Einwohnergemeinde Zuchwil, vertreten durch den Gemeinderat.

⁴ Aktionäre können nur Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung werden. Diese müssen 100 Prozent des Aktienkapitals und 100 Prozent der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten. Über einen allfälligen Verkauf von Aktien gelten die Bestimmungen des Aktionärsbindungsvertrages vom 13. Juli 2012

⁵ Mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft ist durch die öffentliche Hand zu halten.

§ 3 Organisation

¹ Der Gemeinderat übt die ihm zustehenden Aktionärsrechte aus. Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung aufzulegen.

² Das Budget der Aktiengesellschaft ist dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnis zu unterbreiten.

³ Der Gemeinderat wählt die ihm zustehenden Mitglieder des ersten Verwaltungsrates. Die aktienrechtliche Revisionsstelle wird vom Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft gewählt. Bei der Wahl des Verwaltungsrates wird auf eine fachlich kompetente Zusammensetzung geachtet.

§ 4 Finanzierungsgrundsätze

¹ Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragene Aufgaben. Sie führt den Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit andern Leistungserbringern der öffentlichen Wasserversorgung und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle hierfür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

² Die Aktiengesellschaft muss kostendeckend ausgestaltet werden. Sie darf weder Gewinn noch Verlust erwirtschaften, ausser des Gewinns zur Ausschüttung einer Dividende von höchstens 6 Prozent.

³ Der Verwaltungsrat der Wasserverbund Region Solothurn AG erlässt ein Reglement, das alle Einzelheiten der Wasserabgabe und der Anlagenutzung, den Leistungspreis und den Arbeitspreis regelt.

§ 5 Unterstellung, Aufsicht und Rechnungsprüfung

¹ Die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden gelten für die Wasserverbund Region Solothurn AG nicht.

² Der Gesellschaftszweck wird jedoch in allen Belangen gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung (GWBA) erreicht.

³ Die Aktien sind als Verwaltungsvermögen in der Bestandesrechnung der Einwohnergemeinden Zuchwil zu bilanzieren. Die Art und der Umfang der Beteiligung ist in der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Zuchwil im Anhang gemäss § 150 Buchstabe h des Gemeindegesetzes offen zu legen.

⁴ Zur Berechnung des Finanzausgleichs (Steuerbedarf) sind allfällig notwendige Daten der Gesellschaft für die Einwohnergemeinde Zuchwil offen zu legen.

⁵ Ein Verzicht auf die Revisionsstelle wird ausdrücklich wegbedungen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung, der Gründung der Wasserverbund Region Solothurn AG und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden in Kraft.

2 Genehmigungsvermerke

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung Zuchwil am 2. Juli 2012.

Einwohnergemeinde Zuchwil
Der Gemeinderat

i.V.



Gilbert Ambühl,
Gemeindepräsident



Felix Marti,
Gemeindeschreiber

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom

